

amtliche Bekanntmachung

092 K 012/23



AMTSGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, dem 12.06.2024, 10:00 Uhr,

**im Amtsgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln,
Erdgeschoss, Saal 37**

der im Grundbuch von Langenbrück Blatt 15016 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Langenbrück, Flur 71, Flurstück 773, Gebäude- und Freifläche,
Pohlstadtsweg 411, groß: 539 m²

versteigert werden.

Objektbeschreibung:

Pohlstadtsweg 411, 51109 Köln-Brück

Das 539 m² große Grundstück ist bebaut mit einem einseitig angebautem Einfamilienwohnhaus (Reihenendhaus) und einer Garage. Das Haus besteht aus einem Vollgeschoss mit flach geneigtem Dach und ist überwiegend unterkellert. Baujahr Anfang der 1960iger Jahre, Modernisierung 2014/15 und Erweiterung gartenseitig und Errichtung eines Nebengebäudes im Vorgarten zu Lagerzwecken. Antragstellerin (Tel): 0163 8305440

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.03.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 750.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Köln, 11.04.2024